

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Lörrach

§ 1 Bezeichnung

Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lörrach“.

§2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat berät den Lörracher Gemeinderat, die entsprechenden Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen, die das Leben der älteren Bürgerinnen und Bürger in Lörrach betreffen.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere die Beratung über den Bedarf und die Anliegen von älteren Bürgerinnen und Bürgern in Lörrach sowie die Unterstützung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Stadtverwaltung durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§3 Mitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Seniorenbeauftragten der Stadt Lörrach sowie je einem entsendeten Interessensvertreterinnen / Interessensvertretern der Wohlfahrtsverbände, der Religionsgemeinschaften und der Gemeinderatsfraktionen für die Dauer von drei Jahren zusammen. Im Gremium vertreten sind zudem vier bis acht Bürgerinnen/ Bürger im Seniorenalter, die in der Stadt Lörrach wohnhaft sind, sowie einem Vertreter/Vertreterinnen des Treffpunktes „PlusPunktZeit“. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt.
- (2) Die ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und Religionsgemeinschaften können je eine/n Vertreter/in, die/der sich in ihrer/seiner Arbeit mit Seniorenangelegenheiten befasst, in den Seniorenbeirat entsenden.
- (3) Die im Gemeinderat der Stadt Lörrach vertretenen Fraktionen entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in den Seniorenbeirat.
- (4) Für alle aufgenommenen und entsandten Mitglieder sind für die Dauer der Amtsperiode Stellvertreter/innen zu benennen.
- (5) Die aufgenommenen und entsandten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer vom Seniorenbeirat zu wählenden Vertreter/in der bürgerschaftlich Engagierten, je einem/einer vom Seniorenbeirat zu wählenden Vertreter/in der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände und der ortsansässigen Religionsgemeinschaften, einem/einer vom Seniorenbeirat zu wählenden Vertreter/in der Fraktionen sowie dem/der Seniorenbeauftragten der Stadt Lörrach.

(2) Der Vorstand berät über Zeit und Ort der Beiratssitzungen, über die Tagesordnung, über Angelegenheiten des Geschäftsganges des Seniorenbeirates und über die Auswahl strategischer Ziele und die Auswahl von Projekten.

§ 5 Vorsitz

(1) Der/Der zuständige Dezernent/in ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Seniorenbeirates. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirates. Den/Die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden wählt der Seniorenbeirat aus den in den Vorstand gewählten Vertreterinnen/Vertretern der bürgerschaftlich Engagierten und der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände aus.

§6 Seniorenkoordination

(1) Der/Die Seniorenbeauftragte der Stadt Lörrach ist zentrale/r Ansprechpartner/in für alle Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger in Lörrach betreffen.

(2) Die/Der Seniorenbeauftragte stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Seniorenbeirates auf, lädt zu den Sitzungen ein und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

(3) Der/Die Seniorenbeauftragte der Stadt Lörrach unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen des Stellenanteils durch

1. Bewirtschaftung und Verwaltung des Budgets
2. Erstellung und Ausfertigung von Protokollen der Sitzungen des Beirates und des Vorstandes
3. Erledigung des grundlegenden Schriftverkehrs
4. Öffentlichkeitsarbeit sowie Betreuung des Internetauftritts
5. Koordination der Zusammenarbeit mit der städtischen Verwaltung

§7 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel **zweimal im Jahr öffentlich.**
Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.
- (2) Alle Mitglieder und Stellvertreter/innen des Seniorenbeirats werden von der/dem Seniorenbeauftragten schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sitzungstag und -zeit sowie Ort und die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (3) Ist ein aufgenommenes oder entsandtes Mitglied des Seniorenbeirates an der Sitzungsteilnahme verhindert, so informiert es die/den Seniorenbeauftragte/n. Diese/r lädt die/den jeweilige/n Stellvertreter/in entsprechend der Benennung nach § 3 Absatz 5 der Geschäftsordnung zur Sitzung ein.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Seniorenbeirat.

§8 Abstimmungen, Stimmrecht

- (1) Der Seniorenbeirat ist abstimmungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter/innen anwesend ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Abstimmungsfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Der Seniorenbeirat stimmt mit der Mehrheit ab. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag zu entsprechen.
- (5) Ein Stimmrecht besitzen die/der Vorsitzende, die bürgerschaftlich Engagierten sowie die Interessensvertreter/innen der Wohlfahrtsverbände, der Religionsgemeinschaften und der Gemeinderatsfraktionen. Ist ein aufgenommenes oder entsandtes Mitglied des Seniorenbeirates an der Sitzungsteilnahme verhindert, geht das Stimmrecht für die betreffende Sitzung auf den/die Stellvertreter/in über. Ist der/die jeweilige benannte Stellvertreter/in ebenfalls verhindert, bleibt dieser Mitgliederplatz in der Beiratssitzung unbesetzt.

§ 9 Wahlen

(1) Neben dem Vorsitzenden und der/dem Seniorenbeauftragten besteht der Seniorenbeirat der Stadt aus den entsandten Mitgliedern sowie den bürgerschaftlich Engagierten. Die bürgerschaftlich Engagierten werden für jeweils 3 Jahre aus einer Vorschlagsliste gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats gewählt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 2022 in Kraft.